

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfallGebS – AbfGebS) vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 497)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „0,049“ durch die Angabe „0,045“ ersetzt;
2. in Abs. 2 wird die Angabe „0,075“ durch die Angabe „0,071“ ersetzt;
3. in Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „26,00“ durch die Angabe „25,00“ ersetzt;
4. in Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „59,00“ durch die Angabe „54,00“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.